

# Informationsblatt zu Asbest

**1 CAS.-Nr.:** 12001-28-4, 132207-32-0, 12172-73-5, 77536-66-4, 77536-68-6, 77536-67-5, 12001-29-5

## **2 Einstufung nach GHS-/CLP-Verordnung:**

Karzinogenität, Kategorie 1A; H350

Zur weiteren Einstufung siehe [GESTIS-Stoffdatenbank](#) oder [Gefahrstoffliste](#).

## **3 Stoffspezifische Konzentrationswerte:**

Akzeptanzkonzentration: 1 000 Fasern/m<sup>3</sup> (Zielwert)  
(spätestens ab 2018)

Akzeptanzkonzentration: 10 000 Fasern/m<sup>3</sup>

Toleranzkonzentration: 100 000 Fasern/m<sup>3</sup>

## **Begründung**

## **4 Messverfahren und Nachweisgrenze:**

Verfahren zur getrennten Bestimmung der Konzentration von anorganischen Fasern in Arbeitsbereichen – Rasterelektronenmikroskopisches Verfahren. Von den Berufsgenossenschaften anerkannte Analysenverfahren zur Feststellung der Konzentration krebserzeugender Arbeitsstoffe in der Luft am Arbeitsplatz. [BGI 505-46](#). Hrsg.: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Sankt Augustin. Carl Heymanns Köln 2004

Nachweisgrenze: 15 000 Fasern/m<sup>3</sup>

## **5 Vergleichsdaten (Innenraum, Außenluftkonzentrationen):**

Die Außenluftkonzentrationen liegen in der Größenordnung  $\leq 100$  Fasern/m<sup>3</sup>

(Quelle: Rödelsperger, K.; Teichert, U.; Brückel, B.: Umweltgefährdung durch Asbestfasern und andere anorganische Fasern. Gefahrstoffe – Reinhalt. Luft 64 (2004) Nr. 10, S. 415-426)

## **6 Konzentration an Arbeitsplätzen:**

Für Asbest bestehen weitreichende Herstellungs- und Verwendungsverbote nach Anhang XVII Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Ausgenommen von den Verboten sind Tätigkeiten mit asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten. Hinsichtlich der zu treffenden

Maßnahmen gelten nach TRGS 519 für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten folgende Asbestfaserkonzentrationen:

- 15 000 Fasern/m<sup>3</sup> für Arbeiten mit geringer Exposition
- 100 000 Fasern/m<sup>3</sup> für Arbeiten geringen Umfangs (maximal zwei Arbeitnehmer, maximal vier Stunden).

Weitergehende Informationen zur Exposition: siehe IFA-Internetseite [Asbest: Exposition an Arbeitsplätzen und Umweltbelastung](#).

Bei Arbeitsverfahren nach BGI 664 wird bei Anwendung des vorgesehenen Arbeitsablaufs eine Asbestfaserkonzentration von 15 000 Fasern/m<sup>3</sup> unterschritten.

### **7 Standardisierte Arbeitsverfahren:**

Die TRGS 519 und TRGS 517 enthalten die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen im Sinne des Maßnahmenkonzeptes zur Risikominderung entsprechend der Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 910 „Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“.

TRGS 517: Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen

TRGS 519: Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten

BGI 664: Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Eine besondere Situation ist gegeben, wenn Arbeitnehmer im Ausland asbestexponierte Tätigkeiten durchzuführen haben. Hierzu ist von der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) und dem IFA eine [Handlungsanleitung](#) erstellt worden.

### **8 Weitergehende allgemeine Informationen:**

IFA-Internetseite [Asbest an Arbeitsplätzen](#)

[GESTIS-Stoffdatenbank](#)

Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 1.2 Mineralischer Staub, Teil 2: Asbestfaserhaltiger Staub ([BGI/GUV-I 504-1.2](#))

### **9 Erfahrungen bei der Erprobung in der Praxis:**

Ihre Erfahrungen und Probleme bei der Umsetzung dieses Konzeptes in Ihrem Betrieb können Sie uns gerne mitteilen unter [ifa@dguv.de](mailto:ifa@dguv.de).